

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München.....

Kopie

E-Mail
Regierungen
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter
Untere Bauaufsichtsbehörden

— Vereinigung der Prüffingenieure
für Baustatik in Bayern e.V.

Prüfamt für Standsicherheit
LGA Bayern

Bewertungs- und Verrechnungsstelle
der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH
an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

— Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen StMB-28-4117.2-2-2-1	Bearbeiter Herr Sieber	München 27.04.2020
	Telefon (089) 2192 3499	E-Mail wolfgang.sieber@stmb.bayern.de	

Vollzug der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);
Information über die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 PrüfVBau

— Anlage(n)

1 Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bei Änderungen der Indexzahl (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau) durch Rundschreiben die betroffenen Stellen über die errechnete Indexzahl und die damit ermittelten, fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte.

Die anrechenbaren Bauwerte in Anlage 1 der PrüfVBau basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Mehrwertsteuer.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der ab 1. Juni 2020 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt

1,435.

Eine Tabelle der nach § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau ab **1. Juni 2020** anzuwendenden, fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart liegt als **Anlage** diesem Rundschreiben bei. Die Regelungen unter der Überschrift „Sonstiges“ in Anlage 1 der PrüfVBau sind von der Fortschreibung der anrechenbaren Bauwerte nicht betroffen und gelten daher unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gernot Rodehack
Ministerialrat

**Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
(anzuwenden ab dem 1. Juni 2020)**

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
1. Wohngebäude	141
2. Wochenendhäuser	123
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	189
4. Schulen	179
5. Kindertageseinrichtungen	161
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	161
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	187
8. Krankenhäuser	209
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	161
10. Hallenbäder	174
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m ³ Brutto- Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	69
sonstige Bauart	57
11.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	57
sonstige Bauart	47
11.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	47
sonstige Bauart	37

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	106
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	95
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	143
14.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	116
14.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	100
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	125
15.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	100
15.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	86
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	103
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	125
18.	Tiefgaragen	192
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	50
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	37
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen 5 v.H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v.H.
- bei Geschossdecken, außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v.H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau 56 €/m²